

# KSK URTEIL



## **Betriebsprüfungen zur KSK-Abgabe, Schätzungen müssen begründet sein!**

Als Grundlage zur Berechnung der KSK-Abgabe hatte die Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung eine pauschale Schätzung der Werbeumsätze vorgenommen.

Anlass war eine Betriebsprüfung (DRV) bei einer kleinen Genussmittelmanufaktur, wonach das Unternehmen als sog. Eigenwerber rd. 4.200 € Künstlersozialabgaben nachzahlen sollte. Als Basis der Berechnung diente eine pauschale Schätzung der Werbeumsätze.

Die Inhaber hielten die Schätzung für nicht realistisch. Zudem bedrohe ein Vollzug der Forderung ihre wirtschaftliche Existenz, zumal sie von den Pandemieauswirkungen geschäftlich stark betroffen waren.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat Ende Dezember 2022 im Eilverfahren entschieden, dass Künstlersozialabgaben nicht auf Grundlage einer undifferenzierten Schätzung erhoben werden dürfen.

Das LSG hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, da durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Forderung bestünden. Die DRV habe schon dem Grunde nach nicht dargelegt, dass die Fabrikanten zu dem Kreis der sog. Eigenwerber gehörten. Also Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Werbeaufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilten.

Hierfür sei in Bezug auf wesentliche Teile des Zeitraums nichts ersichtlich. Außerdem müsse eine Schätzung eine realistische Grundlage haben sowie in sich schlüssig und nachvollziehbar sein.

Die DRV habe jedoch völlig sachwidrig, unabhängig von der Unternehmensausrichtung und -größe einen pauschalen Jahreswert von 19.000 € Werbeumsätzen für sämtliche Eigenwerber zugrunde gelegt.

Wenn das klagende Unternehmen selbst jedoch nur 50 bis 225 € angäbe, brauche es schon sorgfältig ermittelte Tatsachen für die Betragsberechnung und keinen undifferenzierten Tabellenwert.

Denn die DRV trage im Rahmen der Betriebsprüfung uneingeschränkt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer Bescheide. Sie räume selbst ein, bei der Schätzung nicht differenziert zu haben. Ihr Hinweis auf dafür maßgebliche „Gründe der Vereinfachung“ bringe zum Ausdruck, dass sich die DRV sehenden Auges über rechtsstaatliche Vorgaben hinweggesetzt habe.

Pressemitteilung: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, [Beschluss vom 22. Dezember 2022, L 2 BA 49/22 B ER](#), veröffentlicht bei [www.juris.de](http://www.juris.de); Vorinstanz: SG Lüneburg

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/172930>